

Allgemeine Energielieferbedingungen (AEB) der Liechtensteinischen Gasversorgung (LGV)

(Allgemeine Lieferbedingungen der LGV für die Belieferung mit Erdgas, Biogas, Wärme und Kälte)

Gültig ab 1. Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Begriffsbestimmungen	3
3.	Vertragsabschluss und Laufzeit.....	3
4.	Auflösung des Vertrags.....	3
5.	Messung und Abrechnung.....	4
6.	Mess- und Rechenfehler.....	5
7.	Energiepreise	5
8.	Zahlungsbedingungen.....	6
9.	Kundendienst	6
10.	Aussetzung von Rechten und Pflichten.....	6
11.	Vertraulichkeit	7
12.	Datenschutz.....	7
13	Rechtsnachfolge	9
14	Haftung	9
15	Rücktrittsrecht.....	10
16	Salvatorische Klausel	10
17	Schlussbestimmungen.....	10

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AEB gelten vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche Verträge über Energielieferungen, welche die LGV als Lieferantin von Energie mit Kunden abschliesst.
- 1.2 Die AEB gelten, sobald sie Bestandteil des Vertrags mit dem Kunden geworden sind. Dies ist dann der Fall, wenn die AEB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, aber auch dann, wenn die LGV auf die AEB verweist, sei es durch Beilage zu oder Abdruck auf Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen, sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite der LGV, wo der Text dieser AEB eingesehen werden kann (www.lgv.li).
- 1.3 Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Widersprüchen gehen diese AEB den Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden vor.
- 1.4 Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen AEB und einer Vereinbarung im Einzelfall geht letztere vor.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Unter „Energie“ sind Erdgas, Biogas, Wärme und Kälte zu verstehen.
- 2.2 Unter „Kunde“ ist diejenige natürliche oder juristische Person zu verstehen, welche mit der LGV einen Vertrag über die Lieferung von Energie abschliesst.
- 2.3 Unter „Versorgungsunternehmen“ ist diejenige natürliche oder juristische Person zu verstehen, welche über das Verteilernetz der LGV Energie an Bezüger liefert.
- 2.4 Unter „schriftlich“ sind Schriftform gemäss § 886 des liechtensteinischen ABGB, Fax und Email zu verstehen.

3. Vertragsabschluss und Laufzeit

- 3.1 Der Energieliefervertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde ein schriftliches Vertragsangebot der LGV annimmt. Die Annahme erfolgt ebenfalls schriftlich. Findet innerhalb von 14 Tagen keine Annahme statt, ist die LGV nicht mehr an ihr Angebot gebunden.
- 3.2 Das Vertragsverhältnis wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.3 Die Belieferung des Kunden mit Erdgas/Biogas wird von der LGV unter der Bedingung veranlasst, dass der Kunde über einen Netzzugang verfügt.
- 3.4 Die Belieferung des Kunden mit Wärme/Kälte wird von der LGV unter der Bedingung durchgeführt, dass der Kunde an einem Wärmenetz der LGV angeschlossen ist oder die LGV die Betreiberin der Wärme-/Kälte-Erzeugungsanlage ist.
- 3.5 Der Kunde verpflichtet sich, die Energie nicht an Dritte oder andere Verbrauchsstellen weiterzuleiten.

4. Auflösung des Vertrags

- 4.1 **Im Falle einer unbestimmten Vertragsdauer kann der Kunde den Energieliefervertrag im ersten Vertragsjahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf Ende des Vertragsjahres kündigen. Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres kann der Kunde den Energieliefervertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils auf Ende eines halben Vertragsjahres kündigen. Fällt das Ende des Vertragsjahres bzw. halben Vertragsjahres nicht mit dem**

Ende eines Monats zusammen, gilt als Kündigungstermin das Monatsende, welches auf das Ende des Vertragsjahres bzw. halben Vertragsjahres folgt.

- 4.2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfristen jederzeit schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Zahlungsverzug des Kunden gemäss Ziff. 8.1, der Verzug des Kunden mit der Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit gemäss Ziff. 8.3 sowie die Konkursreife einer der Vertragsparteien und anschliessende Abweisung des Konkursantrages.
- 4.3 Fällt der Zeitpunkt, in dem der Vertrag endet, nicht mit dem Ende einer Abrechnungsperiode zusammen, gilt Ziff. 5.5 Satz 2 und 3 entsprechend.

5. Messung und Abrechnung

- 5.1 Die Messung der gelieferten Energie erfolgt durch den zuständigen Netzbetreiber mit dessen Einrichtungen. Der vom Netzbetreiber ermittelte Energiebezug wird der Abrechnung der LGV gegenüber dem Kunden zu Grunde gelegt. Die Einzelheiten, insbesondere die aktuellen Energiepreise und Leistungsbeschreibungen, können unter www.lgv.li eingesehen werden.
- 5.2 Der Netzbetreiber übermittelt die Messergebnisse in regelmässigen Zeitabständen (Ablesezeitraum) an die LGV. Der Kunde ist mit der Bekanntgabe der Messergebnisse durch den Netzbetreiber an die LGV ausdrücklich einverstanden.
- 5.3 Die Abrechnung über die von der LGV gelieferte Energie erfolgt durch Monats-, Quartals- oder Jahresrechnungen. Die LGV ist berechtigt, vom Kunden zwischenzeitliche Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 5.4 Beginn und Ende der Abrechnungsperiode werden von der LGV festgelegt. Sie fallen nach Möglichkeit mit Beginn und Ende eines oder mehrerer Ablesezeiträume zusammen.
- 5.5 Bei einer Änderung bzw. Erhöhung der Energiepreise gelten Ziff. 7.4 bis 7.6. Fällt der Zeitpunkt, ab welchem die geänderten Energiepreise Anwendung finden, nicht mit dem Ende eines Ablesezeitraums zusammen und ist dementsprechend der LGV die Menge der im Ablesezeitraum vom Kunden bisher bezogenen Energie nicht bekannt, ist die LGV berechtigt, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen und den so ermittelten Energiebezug gegenüber dem Kunden entsprechend abzurechnen. Ergibt sich nach Übermittlung der Messwerte des Netzbetreibers an die LGV für den betreffenden Ablesezeitraum, dass dem Kunden zu viel in Rechnung gestellt wurde, so wird der übersteigende Betrag von der LGV an die nächste fällige Teilzahlung oder Rechnung angerechnet und ein allfälliger Überschuss erstattet.
- 5.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der für die Rechnungserstellung erforderlichen Daten wird von der LGV eine Endabrechnung durchgeführt.
- 5.7 Für den Netzzugang und die damit verbundenen Regelungen mit dem Netzbetreiber (Abschluss eines Netzbenutzungsvertrages, Einhaltung der Netzbenutzungsbedingungen, etc.) ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich.
- 5.8 Zum Zweck der gemeinsamen Abrechnung von Energielieferung und Netzbenutzung für einen Abrechnungszeitraum kann der Netzbetreiber der LGV die hierfür notwendigen Daten übermitteln und sie mit der Abrechnung der Netzbenutzung beauftragen. Der Kunde ist mit der Bekanntgabe dieser Daten an die LGV und deren

Bearbeitung durch die LGV zum Zweck der Abrechnung ausdrücklich einverstanden. Parteien des Netzbenutzungsvertrags bleiben aber in jedem Fall der Netzbetreiber und der Kunde.

6. Mess- und Rechenfehler

- 6.1 Die LGV behält sich vor, dem Kunden diejenigen Beträge nachzubelasten, die sie in Folge fehlerhafter Messungen durch den Netzbetreiber, fehlerhafter Übermittlung von Messergebnissen durch den Netzbetreiber oder Rechenfehlern nicht in Rechnung gestellt hat. Nach Ablauf von drei Jahren seit Ausstellung der fehlerhaften Rechnung können keine Nachbelastungen mehr stattfinden.
- 6.2 Die Rückerstattung von Beträgen, die der Kunde in Folge fehlerhafter Messungen des Netzbetreibers, fehlerhafter Übermittlung der Messergebnisse durch den Netzbetreiber oder Rechenfehlern zu viel bezahlt hat, muss vom Kunden vor Ablauf des der fehlerhaften Abrechnung folgenden Abrechnungszeitraums gegenüber der LGV geltend gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde von der Unrichtigkeit der Abrechnung unverschuldet erst später erfährt. In diesem Fall ist der Kunde zur unverzüglichen Geltendmachung verpflichtet. In jedem Fall können nach Ablauf von drei Jahren seit Ausstellung der fehlerhaften Rechnung keine Rückerstattungsansprüche mehr gestellt werden.
- 6.3 Für in Folge fehlerhafter Messungen des Netzbetreibers oder fehlerhafter Übermittlung der Messergebnisse durch den Netzbetreiber an die LGV dem Kunden entstandene Schäden, soweit sie über die Rückerstattungsansprüche gemäss der vorhergehenden Ziffer hinausgehen, ist jegliche Haftung der LGV ausgeschlossen.

7. Energiepreise

- 7.1 Die im Energieliefervertrag vereinbarten Entgelte beziehen sich auf die Belieferung mit Energie (Erdgas, Biogas, Wärme, Kälte). Sonstige Entgelte (insbesondere Systemnutzungs- und Netzbenutzungsentgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte) sind nicht eingeschlossen. Für allfällige zusätzliche Leistungen der LGV können weitere Entgelte vereinbart werden.
- 7.2 Die jeweils gültigen Energiepreise für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1'000'000 kWh/a sind im Internet unter www.lgv.li veröffentlicht.
- 7.3 Die Energiepreise für Kunden mit einem Jahresverbrauch über 1'000'000 kWh/a werden unter Berücksichtigung des strukturierten Verbrauchs im Energieliefervertrag individuell vereinbart.
- 7.4 Änderungen der Energiepreise und der Preise zusätzlicher entgeltlicher vertraglicher Leistungen werden dem Kunden in geeigneter Form, insbesondere durch Veröffentlichung im Internet unter www.lgv.li und in den Landeszeitungen oder schriftlich zusammen mit der jeweiligen Monats-, Quartals- oder Jahresabrechnung, bekannt gegeben. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er den Energieliefervertrag gemäss Ziff. 4.1 schriftlich kündigen.
- 7.5 Im Fall von Preiserhöhungen, die ab einem Zeitpunkt wirksam werden, auf den eine ordentliche Kündigung gemäss Ziff. 4.1 nicht möglich ist, kann der Kunde den Energieliefervertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Quartalsende, welches der Bekanntgabe der Preiserhöhung folgt, kündigen. Im Fall von Preissenkungen gilt dieses ausserordentliche Kündigungsrecht nicht.

- 7.6 Im Fall von Preiserhöhungen, die weniger als zwei Monate vor Ende des laufenden Quartals bekannt gegeben werden, ist die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende des folgenden Quartals möglich. Im Fall von Preis-senkungen gilt dieses ausserordentliche Kündigungsrecht nicht.
- 7.7 Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht gemäss Ziff. 7.5 oder 7.6 Gebrauch, muss er die Preiserhöhung nicht gegen sich gelten lassen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht hingegen nicht Gebrauch, gilt die Preiserhöhung als ge-nehmigt, ohne dass es einer schriftlichen Annahmeerklärung des Kunden bedarf.
- 7.8 Änderungen von sonstigen Entgelten aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Entscheidungen, welche die Belieferung mit Energie betreffen, wer-den ab dem Tag und in dem Mass wirksam und somit Vertragsbestandteil, wie vom Gesetzgeber oder von der Behörde festgesetzt. Die LGV wird die Kunden darüber in geeigneter Weise informieren, insbesondere im Internet unter www.lgv.li.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Rechnungen sind bis zu dem auf ihnen angegebenen Zahlungstermin zu bezahlen. Bezahlt der Kunde nicht fristgerecht, erfolgt eine schriftliche Mahnung und die Ein-räumung einer weiteren Zahlungsfrist von 30 Tagen. Lässt der Kunde auch diese Frist ohne Zahlung verstreichen, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen. Wird die Rechnung zuzüglich Verzugszinsen und allfälliger Mahngebühren vom Kunden auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht beglichen, ist die LGV berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen.
- 8.2 Im Falle des Zahlungsverzugs ist vom Kunden ab dem auf der Rechnung angege-benen Zahlungstermin der gesetzliche Verzugszins geschuldet. Die LGV ist zudem berechtigt, für jede Mahnung eine Gebühr von CHF 20.00 in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung von weiteren durch den Zahlungsverzug verursachten Schä-den behält sich die LGV ausdrücklich vor.
- 8.3 Hat die LGV begründete Zweifel an der Einhaltung der Zahlungsbedingungen des Kunden, insbesondere weil er wiederholt Rechnungen nicht vor Erhalt der zweiten Mahnung bezahlt hat, kann die LGV eine Vorauszahlung oder eine andere Sicher-heitsleistung verlangen. Kommt der Kunde innert der ihm gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, gelten die gleichen Regeln wie beim Zahlungsverzug.
- 8.4 Schulden gegenüber der LGV dürfen vom Kunden nicht ohne ihre schriftliche Zu-stimmung mit Forderungen des Kunden gegenüber der LGV verrechnet werden.

9. Kundendienst

- 9.1 **Bei Störfällen steht dem Kunden unter der Telefon-Nummer 00423 / 2 333 555 ein 24-Stunden-Service zur Verfügung.**
- 9.2 **Beanstandungen sind an folgende Adresse zu richten: Liechtensteinische Gasversorgung, Im Rietacker 4, FL-9494 Schaan.**

10. Aussetzung von Rechten und Pflichten

- 10.1 Im Falle von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, krie-gerischen Ereignissen, Streik, behördlichen Anordnungen, usw., wird die Ver-tragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben, wenn eine Vertragspartei trotz aller zumutbarer

- Sorgfalt ihre Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag nicht wahrnehmen kann.
- 10.2 Jede Vertragspartei ist zudem berechtigt, die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag auszusetzen, wenn die andere Vertragspartei mit der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen wesentlich in Verzug ist. Die LGV ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die Energielieferung zu sistieren.
- 10.3 Als wesentlicher Verzug gilt insbesondere die Nichtbezahlung einer Rechnung nach Ablauf der ersten Mahnfrist sowie die Nichtleistung einer Vorauszahlung oder einer anderen Sicherheitsleistung innert der hierfür gesetzten Frist durch den Kunden.
- 10.4 Im Weiteren ist die LGV unabhängig von den vorhergehenden Bestimmungen berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ohne Entschädigungsanspruch des Kunden auszusetzen:
- um eine drohende Gefahr für Personen oder Sachen auf Seiten der LGV oder auf Seiten des Kunden abzuwenden;
 - wenn für die LGV oder den Kunden ohne Verschulden der LGV kein Netzzugang besteht;
 - bei Durchführung von Instandhaltungs-, Erweiterungs- und sonstiger zum Betrieb des Netzes notwendiger Arbeiten.
- Die LGV informiert den Kunden so früh als möglich über eine bevorstehende Aussetzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit nicht eine sofortige Aussetzung geboten ist.
- 10.5 Die vorgehenden Bestimmungen berühren den Ablauf einer allenfalls zum Voraus bestimmten Vertragsdauer sowie die Rechte einer Vertragspartei nicht, unter den entsprechenden Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen und/oder den Energieliefertrag ordentlich oder fristlos zu kündigen.

11. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit. Die LGV und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.

12. Datenschutz

Die LGV misst dem Datenschutz grosse Bedeutung bei. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dabei sind unter personenbezogenen Daten alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Die Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden und zu den ihm zukommenden Rechten sind nachfolgend festgehalten:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Liechtensteinische Gasversorgung
Im Rietacker 4
9494 Schaan
Tel.: +423 236 15 55
Email: lgv@lgv.li

12.1 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Liechtensteinische Gasversorgung
Datenschutzbeauftragter
Im Rietacker 4
9494 Schaan
Tel.: +423 236 15 55
Email: datenschutz@lgv.li

12.2 Art der erhobenen Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

12.3.1 Die LGV erhebt die folgenden personenbezogenen Daten des Kunden:

- Vorname und Nachname
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobiltelefon)

12.3.2 Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um den Kunden identifizieren zu können;
- zum Abschluss eines Energieliefervertrages;
- zur Korrespondenz mit dem Kunden; sowie
- zur Rechnungsstellung.

12.3.3 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO (Datenverarbeitung auf Basis eines Vertrages) verarbeitet.

12.3 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

12.3.4 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von der LGV solange gespeichert, als dies für die Durchführung des Energieliefervertrages und die Geltendmachung von Ansprüchen daraus notwendig ist. Ist der Kunde Eigentümer der an das Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft, werden die personenbezogenen Daten in jedem Fall während der Dauer des Bestehens des Netzanschlusses gespeichert.

12.3.5 Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Aufbewahrungs- und Speicherpflichten, namentlich die Pflicht gemäss Art. 1059 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz während zehn Jahren aufzubewahren.

12.4 Automatisierte Entscheidungsfindung

Die LGV fällt keine Entscheidungen, die ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen.

12.5 Rechte des Kunden

Dem Kunden stehen folgende Rechte zu:

- 12.5.1 Auskunft zu erhalten über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen seine Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft der personenbezogenen Daten, sofern diese nicht beim Kunden erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und gegebenenfalls aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten;
- 12.5.2 die Berichtigung, Ergänzung oder Löschung seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen;
- 12.5.3 zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt wird;
- 12.5.4 unter bestimmten Umständen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen;
- 12.5.5 die personenbezogenen Daten, die der Kunde der LGV bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- 12.5.6 die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen; und
- 12.5.7 bei der liechtensteinischen Datenschutzstelle Beschwerde zu erheben.

13 **Rechtsnachfolge**

- 13.3 Die LGV ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. In diesem Fall wird der Kunde schriftlich informiert. Mit dem Zugang dieser Information ist der Kunde gegenüber dem Dritten im Umfang der an diesen übertragenen Rechte und Pflichten gebunden.
- 13.4 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der LGV unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden ein, ist die Zustimmung der LGV erforderlich, die sie jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Solange die Zustimmung der LGV nicht erfolgt ist, haftet der bisherige Kunde für sämtliche Verbindlichkeiten.

14 **Haftung**

- 14.3 Die LGV übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art des Kunden, von dessen Vertragspartnern oder von sonstigen Dritten. Die Haftung wird insbesondere ausgeschlossen für Schäden infolge von Verzögerungen oder Unterbrechungen von Leistungen der LGV unabhängig von deren Ursache. Vorbehalten bleibt die Haftung der LGV für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Handeln.
- 14.4 Im Falle einer Haftung der LGV aufgrund grober Fahrlässigkeit und vorsätzlichem Handeln ist die Haftung auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung der LGV für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 14.5 Der Kunde haftet gegenüber der LGV bei jeder Art von Verschulden für sämtliche von ihm verursachte Schäden.

15 Rücktrittsrecht

- 15.3** Der Kunde kann längstens binnen 14 Tagen schriftlich vom Energieliefervertrag zurücktreten. Die Frist beginnt frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen und spätestens mit der Übergabe eines Dokuments an den Kunden, welches den Namen und die Anschrift der LGV, die zur Identifizierung des abgeschlossenen Energieliefervertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 15.4** Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Kunde Unternehmer ist und der Abschluss des Energieliefervertrags betrieblich bedingt ist. Es besteht ferner nicht, wenn der Kunde selbst den Vertragsabschluss mit der LGV angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen dem Kunden und der LGV vorangegangen sind.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEBs unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser AEBs im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen und gültigen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen bestmöglich entsprechen. Bei eventuellen Regelungslücken sowie behördlichen Anordnungen werden die Vertragsparteien eine zu diesem Zweck am besten entsprechende Bestimmung vereinbaren.

17 Schlussbestimmungen

- 17.3** Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien, insbesondere auch Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern in diesen AEB oder einer Vereinbarung im Einzelfall nichts anderes vorgeesehen ist.
- 17.4** Die LGV behält sich vor, diese AEB einseitig abzuändern. Die abgeänderten AEB gelten als vereinbart, wenn sie dem Kunden übermittelt oder im Internet unter www.lgv.li bekannt gegeben werden und sich der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übermittlung bzw. Bekanntmachung schriftlich gegen deren Geltung ausspricht. Die abgeänderten AEB werden dem Kunden auf Wunsch kostenlos per Postzustellung übermittelt.
- 17.5** Diese AEB treten am 1. November 2018 in Kraft und werden unter www.lgv.li veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten dieser AEB fallen alle bisherigen Regelungen für den Bezug von Energie der LGV, soweit sie diesen AEB widersprechen, dahin. Das Gleiche gilt, sobald für eine bestimmte Dienstleistung oder für ein bestimmtes Produkt der LGV eine neue Leistungsbeschreibung herausgegeben worden ist.
- 17.6** Diese AEB sowie die im Einzelfall abgeschlossenen Vereinbarungen unterstehen liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, wobei die LGV auch das Recht hat, den Kunden an seinem Wohnsitz bzw. Hauptsitz oder dem Sitz einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte sowie überall dort zu belangen, wo der Kunde über Vermögen verfügt (Wahlgerichtsstand zu Gunsten der LGV).